

Satzung

Habacher Karnevalsverein Dat gibt's nur ämo e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins

Ziffer 1:

Der Verein führt den Namen „Habacher Karnevalsverein Dat gibt's nur ämo e.V.“ (im Weiteren „HKV“ genannt).

Der Verein gehört dem Verband Saarländischer Karnevalsvereine e.V. an.

Ziffer 2:

Sitz des HKV ist Eppelborn-Habach. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Ottweiler unter der Nummer 11-VR-522 eingetragen.

Ziffer 3:

Der HKV ist politisch und konfessionell neutral. Eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen.

Ziffer 4:

Die Aufgaben des HKV:

- a) Der HKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der HKV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des HKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HKV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend und Kultur.

- b) Pflege des Karnevals, der Fastnacht und des fastnachtlichen Brauchtums auf Traditions- und Landschaftsgebundener Grundlage.
- c) Werbung neuer Mitglieder.
- d) Förderung der Jugend im fastnachtlichen Brauchtum.
- e) Bekämpfung von Auswüchsen bei der Brauchtumspflege und der Bestrebung kommerzieller Ausnutzung.
- f) Teilnahme an mehreren überregionalen Veranstaltungen.
- g) Durchführung von mehreren eigenen Fastnachtsveranstaltungen.
- h) Durchführung von Sommerfesten.
- i) Durchführung von Trainingsstunden der Garden.
- j) Durchführung von Vereinsfahrten und Wanderungen.

§ 2 – Mitgliedschaft

Ziffer 1:

Aktive Mitglieder:

Dies sind alle natürlichen Personen, ohne Altersgrenze, die im Verein gemeldet und geführt werden. Mitglied kann jede Person, ohne Unterschied des Standes, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, der Nationalität und der politischen Überzeugung werden.

Ziffer 2:

Fördernde Mitglieder:

Dies sind Organisationen, Verwaltungsstellen, Firmen oder Einzelpersonen, welche die Bestrebungen des HKV ideell oder finanziell unterstützen.

Ziffer 3:

Ehrenmitglieder:

Dies sind Einzelpersonen, die sich um die Pflege des Karnevals und des HKV besondere Verdienste erworben haben.

Ziffer 4:

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 3 - Aufnahme

Ziffer 1:

Anträge um Aufnahme in den HKV sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Ziffer 2:

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 – Pflichten der Mitglieder

Ziffer 1:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des HKV zu fördern und zu verfolgen.

Ziffer 2:

Finanziell und materiell geförderte Mitglieder des HKV haben ohne Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes kein eigenes Aufführungsrecht.

Ziffer 3:

a) Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres an den HKV zu zahlen. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des HKV, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- b) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- c) Für Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.

Ziffer 4:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch die Schriftliche Austrittserklärung.

Der Austritt kann nur zum 01. des folgenden Monats erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zum letzten des laufenden Monats vorliegen.

- b) Infolge der Auflösung des Vereins.
- c) Durch Ausschluss.

Ausschlussgründe sind:

1. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung.
2. Grober Verstoß gegen die Satzung des HKV, sowie die Nichtbeachtung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
3. Dem HKV schädigendes Verhalten.

Ziffer 5:

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Hiergegen besteht das Recht des Einspruches bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Diese entscheidet über den Einspruch mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Die Mitgliedschaft ruht bis zu dieser Entscheidung.

§ 5 – Organe des Vereins

Ziffer 1:

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Vorstand

Die Einberufung aller Organe erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, dann ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der 1. Vorsitzende auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbetriebes des Ausgeschiedenen beauftragen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die alle Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche regelt.

§ 6 – Der geschäftsführende Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vertritt den Verein einzeln.

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der Schatzmeister
4. Der Protokollarius
5. Der Geschäftsführer

§ 7 – Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. Der Präsident
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Laufkassierer
4. Der Pressewart
5. Der Kostümfundus
6. Die Beisitzer

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

Ziffer 1:

Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 2 Ziffer 1 genannten Mitgliedern.

Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.

Ziffer 2:

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des HKV und jedes Jahr einzuberufen.

Ziffer 3:

Wahlen sind grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann bei nur einem Wahlvorschlag per Akklamation abgestimmt werden, sofern dieser Antrag ohne Gegenstimmen angenommen wird.

Ziffer 3.1:

Auf Antrag kann bei der Wahl der Beisitzer eine Blockwahl durchgeführt werden, sofern dieser Antrag ohne Gegenstimmen angenommen wird.

Ziffer 4:

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Den Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden.

- b) Den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters.
- c) Den Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers.
- d) Den Prüfungsbericht der Kassenprüfer.
- e) Die Entlastung des Vorstandes.
- f) Satzungsänderung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- g) Die Wahl des Vorstandes (kann für 2 Jahre gewählt werden).
- h) Die Wahl von 2 Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- i) Die Festsetzung der Jahresbeiträge.
- j) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern mit einfacher Mehrheit.
- k) Die Verwendung des HKV-Vermögens.
- l) Verschiedenes

Ziffer 5:

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher öffentlich, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Ziffer 6:

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, ist für alle Beschlüsse eine einfache Mehrheit erforderlich. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Protokollarius und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Ziffer 7:

Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und der Versammlung bekanntzugeben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält einen Stimmzettel unter Berücksichtigung des § 2 Ziffer 4, sowie des § 4 Ziffer 3 c).

Ziffer 8:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 3 Monaten einzuberufen:

- a) Wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder eine Einberufung schriftlich verlangen.
- b) Wenn es das Interesse des HKV erfordert.

§ 9 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 10 – Auflösung des Vereins

Ziffer 1:

Die Auflösung des HKV kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer

Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die erleichterte Beschlussfassung muss in der Einladung hingewiesen werden.

Ziffer 2:

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des „steuerbegünstigten Zwecks“ fällt das Vereinsvermögen an die „Eppelborner Tafelrunde e.V.“

§ 11 - Datenschutz

Ziffer 1:

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

1. Name
2. Vorname
3. Anschrift
4. Geburtsdatum
5. Telefonnummer
6. E-Mail-Adresse
7. Bankverbindung

Ziffer 2:

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 12 – Schlussbestimmungen

Ziffer 1:

Soweit erforderlich, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB anzuwenden.

Ziffer 2:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des HKV.

Letzte Satzungsänderung: 01.09.2015